

16. Reglement Benutzung der Turnhallen Mehrzweckhalle, Eichhölzli und Hof

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Benutzung der Turnhalle Mehrzweckhalle, Eichhölzli, Hof, erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Turnhallen Mehrzweckhalle, Eichhölzli und Hof dienen dem Turnbetrieb der Schule Glattfelden und den ortsansässigen Vereinen. Die Schule verfügt über die Turnhallen und Aussenanlagen von Montag 07.00 Uhr bis Freitag 17.45 Uhr. Die Hallen stehen den Vereinen ab 18.00 Uhr zur Verfügung. Die Schulanlagen müssen um 22.00 Uhr ordnungsgemäss verlassen sein.
- 1.2 Der Trainingsleiter ist verantwortlich, dass:
 - das Licht gelöscht, alle Haupt- und Nebentüren sowie vorhandene Fenster geschlossen sind.
 - Garderoben und Duschanlagen aufgeräumt sind (keine Shampoos, Papier, Duschtücher, Jacken, Getränkebehälter, etc.), damit der Hausdienst am Morgen sofort mit der Reinigung beginnen kann.
 - die Hallen in einem sauberen Zustand verlassen werden und das Material ordnungsgemäss versorgt ist. Bei grosser Verschmutzung (Magnesium, Gras, etc.) muss die Halle am Abend durch den Trainingsleiter vor dem Verlassen trockengewischt werden.
- 1.3 Sollte wiederholt festgestellt werden, dass die Punkte unter 1.1 und 1.2 nicht eingehalten werden, so können Massnahmen gemäss Punkt 5.2 angeordnet werden.
- 1.4 Das Reinigungsmaterial wird vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.

2. Benutzung

- 2.1 Die Hallen werden den angemeldeten Vereinen aufgrund einer Benutzungstabelle zugeteilt. Zusätzliche Benutzung oder Abtausch der Hallen unter den Vereinen sind umgehend dem Raumkoordinator zu melden und von diesem bewilligen zu lassen.
- 2.2 Allen eingeteilten ortsansässigen Vereinen steht das Recht zu, die Turnhallen und Aussenanlagen mit Geräten unentgeltlich zu benutzen. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen ebenfalls zur freien Verfügung. Über die Benutzung der Rasenspielflächen entscheidet der Hausdienst.
- 2.3 Für öffentliche Sportveranstaltungen an Wochenenden (z.B. Turnerchränzli, Hallenfussballturnier, etc.) ist mindestens 60 Tage im Voraus beim Raumkoordinator eine Bewilligung einzuholen. Dabei wird auf das „Reglement Benutzung der Mehrzweckhalle, Bühne und Garderobe“ der Schule Glattfelden verwiesen.

- 2.4 Die Anträge müssen **jährlich** wiederkehrend, d.h. bis spätestens Ende April des folgenden Schuljahres, dem Raumkoordinator eingereicht werden. Über die definitive Zuteilung entscheidet der Raumkoordinator.
- 2.5 Sämtliche Raumreservierungen sind schriftlich per Antragsformular inkl. Unterschrift an den Raumkoordinator zu richten. Der Raumkoordinator ist für die Bewilligung der Anträge verantwortlich. Im Zweifelsfall wird er die Unterlagen an die Schulpflege weiterleiten, welche an der nächsten Schulpflegsitzung darüber befindet.
- 2.6 Nicht-VGO-Mitglieder haben zum Antragsformular folgendes beizulegen:
- Gründungsprotokoll des Vereins
 - Wahlprotokoll der Mitglieder
 - Vereins-Statuten
- 2.7 Die Benutzungsbestätigungen werden durch den Raumkoordinator versandt.
- 2.8 Bei Hallenvergaben haben diejenigen Benutzer, die mit Kindern und/oder Jugendlichen zusammenarbeiten, zeitlich Vorrang (d.h. Belegung am frühen Abend).
- 2.9 Die Turnhallen sind an allgemeinen Eidgenössischen und/oder kantonalen Feiertagen geschlossen.
- 2.10 An Wochenenden können die Turnhallen für den regelmässigen Betrieb der Vereine genutzt werden, sofern keine Arbeiten durchgeführt werden und mindestens 60 Tage im Voraus beim Raumkoordinator eine Bewilligung eingeholt wurde. Die Anmeldung muss fristgerecht und schriftlich an den Raumkoordinator erfolgen. Während den Schulferien können die Turnhallen für den regelmässigen Betrieb der Vereine genutzt werden ohne eine Bewilligung. Sollten Anlässe stattfinden wird nach einer Ausweichmöglichkeit gesucht oder die Turnhallen können nicht benutzt werden. Der Raumkoordinator wird dieses jeweils den Verantwortlichen mitteilen.
- 2.11 Die Turnhallen und deren Aussenanlagen werden ausschliesslich für sportliche Aktivitäten, (turnen, spielen, tanzen usw.) vergeben. Andere Aktivitäten, speziell mit politischem oder konfessionellem Hintergrund, sind auf den Schulanlagen sowie in den Schulräumlichkeiten verboten.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Die Benutzer bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich ist. Diese Person ist dem Raumkoordinator namentlich via Antragsformular zu melden. Diese ist verantwortlich, dass
- in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Ruhe und Ordnung sichergestellt sind.
 - die Turnhallen nur mit geeigneten, sauberen Schuhen (keine schwarzen Sohlen) betreten werden.
 - keine Harzmittel verwendet werden.
 - das Rauch-Verbot sowie Alkoholkonsum-Verbot auf den gesamten Schulanlagen befolgt wird.
 - das Essen in den Turnhallen unterlassen wird.
 - die benutzten Geräte nach Gebrauch wieder ordentlich versorgt werden.

- die Anlagen, insbesondere Garderoben, Duschanlagen und WC, sowie Aus-
senanlagen, Eingänge und Parkplätze sauber verlassen werden (Reinigung s.
Absatz 1.2).
- die Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen sind.
- die zugewiesenen Räumlichkeiten von den Benutzern nur während der verein-
barten Zeit belegt werden und die Schulanlagen bis 22.00 Uhr verlassen
sind.
- in den „Galerien“ der Turnhallen (Mehrzweckhalle und Hof) während des
Trainings keine Zuschauer/Besucher geduldet werden.
- den Anweisungen des Weisungsbefugten Folge geleistet wird.
- Die Schlüssel für die einzelnen Schulanlagen können gegen ein Depot von je
CHF 100.- auf der Schulverwaltung bezogen werden und sind nach Nichtbe-
nutzung oder Auflösung des Vereins umgehend der Schulverwaltung zu re-
turnieren. Bei Verlust müssen die Kosten für die Sperrung des Schlüssels
übernommen werden. Die entstandenen Kosten und Umtriebe werden den
Verantwortlichen in Rechnung gestellt (abzüglich der Depotzahlung). Ein
neuer Schlüssel wird durch die erneute Depotzahlung ausgehändigt.

3.2 Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.

3.3 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen die Turnhallen nur in Begleitung der
Trainer und/oder Leiter betreten.

4. Benutzung und Reparaturen von Matten und Geräten

4.1 Die Schule Glattfelden stellt die Matten und Geräte für die Vereine zur Verfügung
und ist für deren Unterhalt und Reparatur verantwortlich.

4.2 Gewünschte Neuanschaffungen von Vereinen müssten durch die Vereine selber
angeschafft und finanziert werden.

4.3 Material, das ausschliesslich von den Vereinen genutzt wird, muss von diesen
selbst unterhalten und gewartet werden. Die Vereine sind auch für die Durchfüh-
rung und Bezahlung von Reparaturen verantwortlich.

4.4 Material, das von den Vereinen neu angeschafft wird und ausschliesslich von
ihnen genutzt wird, kann mit vorheriger Genehmigung der Schule in den Schul-
räumen gelagert werden.

5. Haftung und Sanktionen

5.1 Für Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Schäden an festen
und beweglichen Einrichtungen sind spätestens am nächsten Arbeitstag dem zu-
ständigen Hausdienst zu melden.

5.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die
Schulpflege folgende Schritte vor:

- Mündliche Ermahnung
- Schriftliche Ermahnung
- Verweis mit anschliessender 1-jähriger Benutzungssperre
- Gesamtausschluss

5.3 Der Benutzer anerkennt dieses Reglement sowie eventuelle weitergehende Best-
immungen der Schulpflege uneingeschränkt.

Inkraftsetzung

Das Reglement zur Benutzung der Turnhallen Mehrzweckhalle, Eichhölzli und Hof wird durch den Beschluss der Schulpflege Glattfelden per 20. Mai 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteher Bildung



Manuela Vaterlaus
Leitung Schulverwaltung